

Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

1. **Die Geringfügigkeitsgrenze der 325-Euro-Jobs ist verändert worden. Wie hoch ist sie jetzt?**
Seit April 2003 liegt sie bei 400 Euro.
2. **Gibt es die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit noch?**
Nein. Bislang galt bei geringfügig Dauerbeschäftigten, dass ihre wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden liegen musste. Diese Regelung ist ersatzlos gestrichen worden.
3. **Sind die Minijobs versicherungsfrei für den Arbeitnehmer?**
Es muss unterschieden werden:
 - a) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 400,- € sind sozialversicherungsfrei für den Arbeitnehmer.
 - b) Daneben gibt es noch den Niedriglohnsektor – die so genannte „Gleitzone“ oder „Progressionszone“. Beschäftigungsverhältnisse von 400,01 € bis 800,- € sind geringfügig versicherungspflichtig.
4. **Was hat der Arbeitgeber bei den Jobs bis 400,- € im Monat zu tragen?**
Sofern es sich um „normale“ sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer handelt, hat der Arbeitgeber 25 % pauschale Sozialabgaben und Steuern zu zahlen.
5. **An wen hat der Arbeitgeber zu leisten?**
Die Pauschalen sind an die Bundesknappschaft zu zahlen. Sie regelt eine weitere Verteilung der eingegangenen Beträge.
6. **Wie ist die Verteilung der Pauschalen vorgesehen?**
Die Bundesknappschaft verteilt von jeder 25%-Pauschale 12 % an den Rentenversicherungsträger, 11 % an die Krankenversicherung. Die restlichen 2 % sind Steuern.
7. **Was hat der Arbeitgeber zu zahlen, wenn es sich um Personen handelt, die von der Sozialversicherung befreit sind (aushilfsweise beschäftigte Rentner, Praktikanten, Werkstudenten)?**
In dem Falle hat er 20 % pauschale Einkommensteuer für die Arbeitnehmer zu leisten.
8. **Welche Besonderheit besteht bei Betrieben mit bis zu 30 Arbeitnehmern?**
Diese Betriebe haben zusätzlich zu den Pauschalen für geringfügig Beschäftigte noch eine Umlage zur Lohnfortzahlung in Höhe von 1,3 % zu zahlen. Davon entfallen 1,2 % auf die Umlage „U1“ für die Entgeltzahlung im Krankheitsfall sowie 0,1 % auf die „U2“ für das Mutterschaftsgeld.
9. **Welche Regelungen für die Sozialabgaben und Steuern bestehen im Niedriglohnsektor, der so genannten „Gleitzone“?**
Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € hat der Arbeitgeber seinen vollen Anteil zur Sozialversicherung zu tragen. Der vom Arbeitnehmer für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Sozialversicherungsanteil steigt linear von 4 % (bei 400,01 €) auf den vollen Arbeitnehmeranteil (bei 800,- €) an. Die Berechnung geschieht nach einer neu eingeführten (komplizierten) Formel. Für sein Arbeitsentgelt in der Gleitzone hat der Arbeitnehmer ganz reguläre Einkommensteuer zu zahlen.
10. **Gibt es auch eine „kurzfristige“ Beschäftigung?**
Ja. Eine kurzfristige Beschäftigung – auch Saisonbeschäftigung – liegt vor bei einer maximalen Beschäftigungsdauer von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. □